

dadurch ein weitläufiger Briefwechsel hervorgebracht. Die Gerichtsbehörden sind nun mit den Verhältnissen ihrer Angehörigen sehr genau bekannt, folglich auch im Stande, in administrativen und Polizeiangelegenheiten ohne Weitläufigkeiten zu entscheiden und auseinander zu setzen. Ich wünsche deshalb, es möge nicht so bestimmt ausgedrückt werden, daß alle einen Ort oder gar verschiedene Orte bildende aber nahe gelegene Gemeinden unter eine Ortsbehörde zusammengeschlagen werden müssen. Das ist der Grund meines Amendements, und es hat schon einige Bestätigung in einem ähnlichen Verhältnisse gefunden, welches Herr Bürgermeister Hark angeführt hat, und wo man seinem Wunsche Beifall geschenkt hat.

Da dieser Antrag einer zahlreichen Unterstützung sich zu erfreuen hat, so äußert

Referent v. Carlowitz: Die Deputation ließ bei dieser Paragraphe bereits eine mildere Rücksicht als der Entwurf vorwalten. Sie behauptete auch, daß Etwas, was nicht geboten, sondern nur nachgelassen werde, überhaupt kaum in das Gesetz aufzunehmen sei. Deswegen läßt sie den letzten Satz der Paragraphe, der mit den Worten anfängt: „Auch können etc.“ weil er eben etwas Fakultatives enthält, hinweg. Theilt die Kammer diese Ansicht, so wird sie deshalb schon gegen das Amendement des Herrn v. Polenz stimmen müssen; denn sein Amendement stellt die ganze Paragraphe in ein rein fakultatives Verhältniß. Dann wäre es vielleicht besser, die ganze Paragraphe abzuwerfen, es würde so ebenfalls erreicht, was Herr v. Polenz will; denn es bedarf nicht eines Gesetzes, wenn man bloß ausdrücken will, was geschehen kann und nicht geschehen muß. Allein in einer andern Beziehung scheint mir allerdings das Amendement mit dem Deputations-Gutachten in einigem materiellem Widerstreite zu stehen. Der erste Satz der Paragraphe ist von der Deputation in seiner präzeptiven Fassung erhalten worden. Das Amendement des v. Polenz giebt ihm ebenfalls nur eine permissive Fassung. Ich gebe zu, daß manche Bedenken gegen den Entwurf sich aufstellen lassen würden, wenn er auch nur in seinem ersten Satze ganz, wie er gefaßt ist, erhalten würde. Allein schon die Deputation brachte eine nicht unwichtige Veränderung in diesen Satz. Sie sagt nämlich, daß die Vereinigung zeither getrennt gewesener Landgemeinden in eine Gemeinde nur dann erfolgen müsse, wenn die Fluren jener Gemeinden unter einander liegen. Es besteht also die Differenz zwischen dem Deputations-Gutachten und dem Amendement noch darin, daß auch in so einem Falle der Antragsteller von der Nothwendigkeit einer Vereinigung nicht überzeugt ist. Dem konnte die Deputation nicht beistimmen. Uebrigens wiederhole ich nochmals, daß, wer der Ansicht des v. Polenz beipflichtet, vielleicht consequenter handeln würde, wenn er das Amendement nicht annehme, sondern gegen die ganze Paragraphe auch in der Fassung, die ihr die Deputation giebt, stimmt; es würde mindestens Dasselbe erreicht.

Vizepräsident D. Deutrich: Ich glaube, den letzten Theil des Amendements würde Herr v. Polenz wohl aufgeben, weil auch die Deputation der Ansicht ist, daß der letzte Satz der Pa-

ragraphe wegfallen möge, und das Amendement des Herrn v. Polenz in seinem zweiten Theile bezieht sich eben auf diesen letzten Satz, wenn ich mich nicht ganz irre. Ich bitte, das Amendement nochmals vorzutragen. (Nachdem dies vom Referenten geschehen war, fährt er fort:) Denn da geht der Antragsteller in dem letzten Theile seines Amendements weiter, als die geehrte Deputation. Die will die Sache ganz in suspenso lassen und es auf freie Vereinigung ankommen lassen, ob mehrere benachbarte Orte in eine Gemeinde vereinigt werden sollen. Nun hat aber der Antragsteller einen Theil des Satzes in der Paragraphe in seinem Amendement aufgenommen. Vielleicht wäre zuvörderst darüber klar zu werden, ob er diesen Theil hinwegfallen lassen wollte, und dann würde er mit der Deputation in diesem Punkte einverstanden sein.

Referent v. Carlowitz: Der Antragsteller weicht in dieser Beziehung nicht materiell, sondern formell von der Ansicht der Deputation ab. Während die Deputation den letzten Satz wegfallen läßt, weil sie glaubt, daß, was permissiv ausgesprochen werden soll, sich von selbst verstehe und nicht in das Gesetz gehöre, scheint der Antragsteller von der Ansicht auszugehen, auch das Fakultative müßte Ausnahme finden. Indessen ist diese Meinungsverschiedenheit sehr unerheblich. Materiell aber ist der Unterschied zwischen der Deputations- und seiner Ansicht in Bezug auf den ersten Punct.

Vizepräsident D. Deutrich: Ich glaube, der Unterschied zwischen der Fassung des Gesetzentwurfes und der Fassung, welche der Antragsteller vorgeschlagen hat, beruhe auf dem Worte: „sind.“ Es heißt hier: „sind zu verbinden,“ und dafür wünscht der Antragsteller das Wort: „können“ substituirt, weil er glaubt, und ich muß ihm Recht geben, daß viele Schwierigkeiten vorkommen können, wenn solche Gemeinden, die aneinander liegen, in eine Gemeinde zusammengebracht werden sollen; denn die eine Gemeinde hat andere Fonds als die andere, es treten andere Verhältnisse in dieser Gemeinde als in jener ein. Da werden große Konflikte entstehen und in manchen Fällen Gelegenheit zu vielen Differenzen unter den Communen gegeben werden. Ich erwarte, ob der Antragsteller nach dieser Andeutung sein Amendement noch umformen wolle.

v. Polenz: Ich wollte nur erklären, wie ich es gemeint habe. Ich nahm den zweiten Satz wieder mit auf, weil ich allerdings nicht weiß, ob es nicht benachbarte Orte geben möchte, deren Grundstücke in einander laufen. Deshalb glaubte ich ihn nicht gänzlich wegfallen lassen zu dürfen. Meine Absicht ist, vor Allem die Gerichtsbezirke, welche einen Ort bilden können, z. B. sehr große Dörfer, nicht zum Zusammenlegen zu zwingen. Sie haben vielleicht verschiedene Namen, aber einen Ort bilden sie dennoch, sie sind durch neuen Anbau zusammengekommen, und da sieht man nicht ab, warum die seit Hunderten von Jahren getrennten Gemeinden, wo sich manche Verschiedenheit seit langer Zeit ausgebildet hat, in Administrationsfachen vereinigt werden sollen. Wenn aber die Fluren unter einander laufen, was wohl vor-